

8 A 11245/04.OVG

5 K 284/04.TR

**Die Entscheidung ist
rechtskräftig!**



OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit
des Herrn ...,

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt ...,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, ...,

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

beteiligt:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten, ...,

w e g e n Asylrechts und Abschiebungsandrohung (Irak)

hat der 8. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz aufgrund der Beratung vom 6. Dezember 2004, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Bier
Richter am Oberverwaltungsgericht Schauß
Richter am Oberverwaltungsgericht Utsch

beschlossen:

Die Berufung des Klägers gegen das aufgrund mündlicher Verhandlung vom 26. Mai 2004 ergangene Urteil des Verwaltungsgerichts Trier wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Der Beschluss ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckungsfähigen Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

G r ü n d e

I.

Der Kläger wendet sich mit seiner Klage gegen eine Ausreiseauforderung und Abschiebungsandrohung und begehrt die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung der Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1 und 53 AuslG.

Er ist nach eigenen Angaben irakischer Staatsangehöriger arabischer Volkszugehörigkeit und sunnitischen Glaubens. Im April 2002 stellte er erstmals einen Asylantrag. Dabei gab er an, von Kirkuk aus den Irak verlassen zu haben

und in die Türkei gereist zu sein. Von dort sei er auf dem Landweg mit einem Wohnwagen über unbekannte Länder nach Deutschland gereist. Er sei im Irak von der Polizei gesucht worden, weil er auf einer Party zwei Karrikaturen von Saddam Hussein gemalt habe und denunziert worden sei.

Die Beklagte lehnte den Asylantrag ab, verneinte das Vorliegen der Voraussetzungen des § 53 AuslG und forderte den Kläger unter Androhung der Abschiebung in den Irak zur Ausreise auf.

Hiergegen erhob er Klage mit dem Antrag, die Beklagte unter Aufhebung des ablehnenden Bescheides zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen. Diese blieb ohne Erfolg. Das Verwaltungsgericht vertrat die Auffassung, das Klagebegehren sei auf die Gewährung von Asyl nach Art. 16a Abs. 1 GG und die Aufhebung der Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung beschränkt und insoweit unbegründet, da der Kläger auf dem Landweg und damit notwendig über einen sicheren Drittstaat eingereist sei.

Mit seiner vom Senat wegen Verletzung rechtlichen Gehörs zugelassenen Berufung macht der Kläger geltend, sein Anspruch auf Asylgewährung sei nicht durch die Einreise auf dem Landweg ausgeschlossen, weil es an einem ausreichenden Gebietskontakt gefehlt habe. Ihm drohe Verfolgung durch ehemalige Opponenten des Saddam-Regimes im Nordirak und insbesondere in seiner Heimatstadt Kirkuk. Denn nach seiner Rückkehr aus iranischer Gefangenschaft im Jahre 1990 sei er zunächst begeistertes mitlaufendes Mitglied der Baath-Partei gewesen. Erst 1994 sei er aus dieser Partei ausgetreten, was man allerdings in der Öffentlichkeit nicht recht wahrgenommen habe. Überdies sei es ihm angesichts der allgemeinen Lage im Irak unzumutbar, dorthin zurück zu kehren.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Abänderung des aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. Mai 2004 ergangenen Urteils des Verwaltungsgerichts Trier und unter Aufhebung des Bescheides vom 09. Februar 2004 zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG, hilfsweise des § 53 AuslG, festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie vertritt die Auffassung, nach der aktuellen obergerichtlichen Rechtsprechung scheidet eine politische Verfolgung des Klägers bei Rückkehr in den Irak aus. Die allgemeine Sicherheitslage begründe nicht die im Rahmen des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG erforderliche Gefahrenintensität. Als ehemaligem bloßem Mitläufer in der Baath-Partei drohe dem Kläger auch keineswegs im Gesamtirak eine Individualgefahr im Sinne des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG.

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten hat sich zum Verfahren nicht geäußert.

Der Senat hat mit Beschluss vom 21. Oktober 2004 einen Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Berufungsverfahren abgelehnt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Beteiligten zur Gerichtsakte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen. Die Verwaltungsakte der Beklagten sowie die in der den Beteiligten übermittelten Unterlagenliste Irak aufgeführten Erkenntnisquellen lagen vor und waren Gegenstand der Beratung. Auf ihren Inhalt wird ebenfalls verwiesen.

II.

Die zulässige Berufung, die der Senat einstimmig für unbegründet hält und über die er daher gemäß § 130a VwGO nach vorheriger Anhörung der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss entscheidet, hat keinen Erfolg.

Dem Kläger steht weder ein Anspruch Anerkennung als Asylberechtigter noch auf Feststellung der Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1 und 53 AuslG zu. Auch die Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung begegnet keinen Bedenken. Wegen der Einzelheiten wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Gründe des Senatsbeschlusses vom 21. Oktober 2004 betreffend die Ablehnung von Prozesskostenhilfe Bezug genommen.

Der auf Äußerungen des UNHCR aus Oktober und November 2004 gestützte Einwand des Klägers, Immigranten aus dem Irak könnten derzeit nicht in Sicherheit und Würde in diesen Staat zurückkehren, weshalb die Feststellung eines zumindest vorübergehenden Abschiebehindernisses vertretbar sei, greift nicht durch. Zwar ist gegen die Einschätzung, dass Rückkehrer in den Irak dort gegenwärtig kein Klima der Sicherheit und Würde erwartet, nichts zu erinnern. Diesem, die gesamte Bevölkerung des Irak betreffenden Umstand gegebenenfalls Rechnung zu tragen, ist indessen nach der gesetzlichen Konzeption der §§ 53 Abs. 6 Satz 2, 54 AuslG (politische) Aufgabe der obersten Landesbehörden, nicht der Gerichte. Denn auch aus den Äußerungen des UNHCR ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Sicherheitsdefizite im Irak landesweit ein derartiges Ausmaß erreicht hätten, dass *jeder* Rückkehrer gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde. Dies ist aber unabdingbare Voraussetzung für eine positive gerichtliche Entscheidung über ein Abschiebungshindernis, das auf eine allgemeine Gefahr im Sinne des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG zurückgeht (s. BVerwG, Urteil vom 12. Juli 2001, DVBl. 2001, 1531 m.w.N.; st. Rspr.). Sind – wie auch der UNHCR einräumt – neben Ausländern und Soldaten der Koalitionsstreitkräfte vor allem solche Iraker Ziel islamistischer

Terroranschläge, die tatsächlich oder vermeintlich in Diensten der irakischen Regierung oder einer internationalen Organisation stehen, so mag zwar von derartigen Aktionen wie auch von den gesamten übrigen Lebensumständen im Irak eine gewisse Gefährdung für die Gesamtbevölkerung ausgehen, die aber keineswegs die oben beschriebene Intensität erreicht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 83 b AsylVfG, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Beschlusses hinsichtlich der Kosten aus §§ 167 VwGO, 708 ff. ZPO.

Die Revision kann gemäß §§ 130a Satz 2, 125 Abs. 2 Satz 4, 132 VwGO nicht zugelassen werden, da Zulassungsgründe der in § 132 Abs. 2 VwGO bezeichneten Art nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

gez. Dr. Bier

gez. Schauß

gez. Utsch